

GROSSER RAT

GR.13.244-1

VORSTOSS

Motion der SP-Fraktion vom 26. November 2013 betreffend Abschaffung des "Tanzverbots" vor christlichen Feiertagen im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Gesetzesrevision mit der Streichung von § 4 Abs. 3 im Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vorzulegen.

Begründung:

Das Gastgewerbegesetz des Kantons Aargau sieht in § 4 Abs. 3 vor, dass Gastwirtschaftsbetriebe an christlichen Feiertagen bereits um 00.15 Uhr schliessen müssen. Der gesamte Wortlaut: "An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauffolgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen."

Diese Gesetzesbestimmung ist nicht mehr zeitgemäss. Sie basiert auf alten, ausschliesslich religiös geprägten Wertgrundlagen. Dieses sogenannte "Tanzverbot" hat in einer fortschrittlichen und säkularisierten Gesellschaft keinen Platz mehr.

Mit dem "Tanzverbot" werden Kultur- und Konzertlokale an den betroffenen Tagen stark in der Programmgestaltung beeinträchtigt. Denn genau an diesen Tagen wollen viele Menschen ihr oftmals verlängertes Wochenende feiern, und die Lokale könnten entsprechend viele Besucherinnen und Besucher für ihre Veranstaltungen begeistern.

Der Kanton Aargau ist einer der letzten Kantone mit dieser Einschränkung für Kultur- und Konzertlokale mit Gastwirtschaftsbetrieb. Umliegende Kantone wie Bern, Basel, Luzern oder Zürich kennen sie nicht. Entsprechend weichen viele Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmer in einen anderen Kanton aus.

Aus diesen Gründen soll das "Tanzverbot" ersatzlos aus dem Gastgewerbegesetz gestrichen werden.